**Kooperationsvereinbarung**

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik

**zwischen**

dem öffentlichen Berufskolleg \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

vertreten durch die Schulleitung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**- im Folgenden „Fachschule“ genannt -**

**und**

der Praxiseinrichtung

vertreten durch

**- im Folgenden „Einrichtung“ genannt -**

**§ 1 Erklärung der Fachschule**

Die Fachschule erklärt sich bereit, bei Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes nach § 6 Abs. 9 AVO-RL die Studierenden in eine Klasse der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik aufzunehmen.

**§ 2 Bereitschaft der Einrichtung**

Die Einrichtung erklärt sich bereit, zum Schuljahr für Studierende Praktikumsplätze für die praxisintegrierte Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik zur Verfügung zu stellen. Die Bereitschaft gilt

 [ ]  unbefristet bis auf Widerruf [ ]  bis zum Ende des Schuljahres

**§ 3 Dauer der Kooperationsvereinbarung**

Die Kooperationsvereinbarung wird grundsätzlich für die in § 1 festgelegte Dauer der praxisintegrierten Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik geschlossen. Die Kooperationsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum 1. 2. eines jeden Jahres für das darauffolgende Schuljahr gekündigt werden.

**§ 4 Aufnahmeverfahren**

1. Vor Abschluss des Praktikumsvertrages prüft die Fachschule die rechtlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den praxisintegrierten Fachschulbildungsgang.
2. Die Fachschule gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis der Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen schriftlich zur Vorlage bei der Einrichtung. Die Entscheidung über die Einstellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten trifft die Einrichtung.
3. Die endgültige Aufnahme in den Bildungsgang erfolgt nach Abschluss des Praktikumsvertrages.

**§ 5 Schulische Veranstaltungen**

1. Die Fachschule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt, der/dem Studierenden die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung.
2. Die Einrichtung stellt sicher, dass die Studierenden für schulische Veranstaltungen während der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik freigestellt werden, um so die Teilnahme daran zu ermöglichen.
3. Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der schulischen Veranstaltungen obliegt der Fachschule.
4. Die Fachschule unterrichtet die Einrichtung frühzeitig über die Terminierung der schulischen Veranstaltungen.

**§ 6 Sicherstellung der generalistischen Ausbildung**

1. Entsprechend der Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist berufspraktische Erfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verbindlich. Grundsätzlich gilt, dass mindestens ein benoteter Praxisbesuch im zweiten Arbeitsfeld erfolgen muss. Die Einrichtung hat demzufolge sicherzustellen, dass die Studierenden für diese berufspraktischen Erfahrungen freigestellt werden.
2. Die Fachschule unterrichtet die Einrichtung frühzeitig über die Terminierung und den Umfang des Praktikums im zweiten Arbeitsfeld.

**§ 7 Lernortkooperation**

1. Die Fachschule und die Einrichtung kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungszieles, vor allem durch den gegenseitigen Austausch zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der bzw. des Studierenden.
2. Die Einrichtung benennt eine qualifizierte Praxisanleitung gemäß § 31 Abs. 2, APO-BK, Anlage E und Kapitel 2.1 der Richtlinien und Lehrpläne der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Sozialpädagogik.
3. Die Einrichtung erklärt sich bereit, gemäß VV 32.1 zu § 32 APO-BK, Anlage E am Ende des Berufspraktikums ein Gutachten zur fachlichen Leistung sowie zur beruflichen Eignung der Studierenden/des Studierenden anzufertigen und der Fachschule zuzuleiten.
4. Fachkräfte der Einrichtung haben gemäß § 33 Abs. 3 APO-BK, Anlage E die Möglichkeit am Kolloquium mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Die Fachschule holt bei der Studierenden/dem Studierenden eine Einverständniserklärung ein, dass sich die Fachschule mit der Einrichtung über ihre bzw. seine berufspraktische Entwicklung und Lernprozesse austauscht und sich im Falle einer Beendigung des Praktikumsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren.

**§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Kooperationsvereinbarung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeitoder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Kooperationsvereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

**§ 9 Schlussbemerkungen**

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Ort, Datum Schulleitung

Ort, Datum Vertreterin / Vertreter der Einrichtung